

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 15

Artikel: Das Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Windentheile, Räderwerke, Zapfenbüchsen, Vorlegschloßbügel, Schloßdecken erwünscht ist u., so muß man das sogenannte Einsetzen anwenden. Dieses besteht darin, daß man die zu härtenden Gegenstände in eine Blechbüchse einpackt, jedoch so, daß sich die Sachen nicht unter einander berühren. Dabei werden die Gegenstände entweder vorher mit einer teigigen Härtemischung bestrichen, in die Büchse eingelegt und die Zwischenräume mit pulverisirter Horn- oder Lederföhle oder Ruß ausgefüllt; oder man bedeckt den Boden der Büchse 20 Millimeter hoch mit den pulverisirten Härte-Substanzen und legt dann die Härtestücke so in die Büchse, daß immer eine Schicht Pulver und eine Schicht Waaren abwechseln. Darauf verstreicht man den Deckel gut mit Lehm und bringt die Büchse in das Feuer. Je nach Größe derselben und dem Volumen der in ihr befindlichen Stücke, die durch und durch rosenroth glühen müssen, darf man die Büchse 2 bis 3 Stunden im Feuer lassen. Darauf nimmt man sie aus demselben, zieht den Deckel ab und wirft den Inhalt in frisches Wasser, welches mit einem Stocke hin und her bewegt wird, so daß immer neue, kalte Wassertheilchen mit den Stücken in Verührung kommen. Auf derartig gehärteten Gegenständen greift weder Feile noch Bohrer an.

Um zu erfahren, ob der Inhalt der eingesetzten Büchse sich in der gewünschten Temperatur befinde, steckt man durch ein kleines Loch in der Büchse ein Ende Draht von $6\frac{1}{2}$ Millimeter Stärke, welches mit dem einen Ende weit genug aus der Büchse heraussehen muß, damit man es anfassen und herausziehen kann. Nach seiner Temperatur läßt sich dann leicht diejenige in der Büchse beurtheilen.

Alle diese Mittel sind wiederholt und aufs Eingehendste erprobt und stets die günstigsten Resultate damit erzielt worden.

Das Submissionswesen

bildet einen Gegenstand fortwährender Klagen unserer Gewerbetreibenden aller Branchen und jeden Ranges, vom höchstgebildeten Techniker an bis zum einfachsten Handwerker herab. Es müßte ein sehr verdienstliches Werk sein, durch Einführung bestimmter und einheitlicher Grundsätze diesen vielen und meist sehr berechtigten Klagen abhelfen zu können. Der „Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein“ hat sich eine solche Aufgabe gestellt. Vor uns liegt ein Entwurf, den das Zentralkomitee dieses Vereins der letzten Sonntag in Bern stattgehabten Delegirtenversammlung unterbreitet hat. Diesem Entwurf „Grundzüge für die Ordnung des Submissionswesens“ entnehmen wir die folgenden Vorschläge:

Alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, deren Kostenbetrag die Summe von 2000 Fr. auf das Gebiet des Bundes, eines Kantons oder einer größeren Stadt, oder 1000 Fr. in einem kleineren Gemeinwesen übersteigt, sind zur allgemeinen Bewerbung öffentlich auszuschreiben.

Die Ausschreibung einer Konkurrenz zur Leistung und Lieferung von Arbeiten soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattfinden. Die Konkurrenz zur Erlangung von Projekten ist von der Konkurrenz zur Vergabe der Lieferungen und Arbeiten wenn möglich zu trennen.

Der Ausschreibung müssen zu Grunde liegen und den Anbietenden zur Verfügung gestellt werden: a. Die Ergebnisse der Vorerhebungen, auf welche sich das Projekt gründet. b. Das vollständige Projekt, soweit dasselbe in Zeichnungen dargestellt werden kann, Muster, Modelle u. c. Die Beschreibung der auszuführenden oder zu liefernden Arbeiten, bezw. die besonderen Ausführungsbestimmungen (Baube-

schreibung, besondere Bedingungen). d. Das Vertragsformular, bezw. die allgemeinen Vertragsbedingungen. e. Die Angaben der zu liefernden Mengen. f. Das Formular der Preisliste. g. Das Formular für die Offertstellung.

Diese Behelfe müssen, was b, c und d anbelangt, in solcher Vollständigkeit aufgelegt und, soweit dies der Umfang derselben gestattet, in Vervielfältigungen den Anbietungslustigen zur Verfügung gestellt werden, daß hieraus die Beschaffenheit der zu liefernden Arbeiten genau entnommen werden kann.

Die Ergebnisse (a) der Vorerhebungen müssen so weit erläutert sein, daß der Anbietende die Möglichkeit hat, zu erfahren, ob in Rücksicht auf die Ausführung der Arbeiten nicht noch weitere Feststellungen zu machen seien.

Die Formulare der Preislisten (f) enthalten ein Verzeichniß aller Arbeiten und Lieferungen, welche zur Ausführung gelangen sollen, nebst Bemerkungen, welche über den Umfang der um einen gewissen Preis zu liefernden Arbeiten im Besonderen Aufklärung geben.

Die der Submission zu Grunde gelegten Dokumente müssen ihrer Form nach von allen Bewerbern streng eingehalten werden. Die Angebote dürfen sich nur auf die durch die Grundlagen um- und beschriebenen Objekte beziehen. Abweichungen von der vorgeschriebenen Form bedingen daher den Ausschluß von der Bewerbung.

Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote eine Frist zu gewähren, in welcher es den Unternehmungslustigen möglich ist, sich zu unterrichten und gründlich erwogene Offerten zu stellen. Für Bauarbeiten und Maschinenanlagen sollte dieser Termin nicht unter einem Monat, für die Lieferung von mehr oder weniger markt-gängigen Gegenständen nicht unter 10 Tagen betragen. Für Gegenstände fortwährenden Bedarfes soll die Ausschreibung in der Regel alljährlich stattfinden.

Die Vergabe der Lieferungen und Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattfinden. Den Konkurrenten sind die Voranschläge der Behörden nicht zugänglich zu machen. Die Angebote sollen nicht in Prozenten der von dem Bauherrn aufgestellten Preise geschehen, sondern diese sollen von den Konkurrenten direkt angeboten werden. Zu diesem Behufe sollen von den Anbietenden die bei den Submissionsgrundlagen befindlichen Formulare der Preislisten ausgefüllt werden.

Vergaben gegen Pauschalsummen (à forfait) sind nur dann zulässig, wenn das zu liefernde Objekt in allen seinen Eigenschaften (Beschaffenheit, Menge, Leistungsfähigkeit u. s. w.) so genau bekannt ist, daß über die Bedeutung der verlangten Lieferung oder Leistung keinerlei Zweifel herrschen kann.

Öffentliche Arbeiten, bei deren Bestand die persönliche Sicherheit in Betracht kommt, sollen von der Vergabe gegen Pauschalvergütung unbedingt ausgeschlossen werden (z. B. Brücken).

Arbeiten, bei welchen sich ihrer Natur nach oder mangels nöthiger Vorerhebungen der Umfang der Leistungen nicht voraus berechnen läßt, sind nur auf Gefahr und Rechnung (Regie) des Bauherrn auszuführen. Wobei immerhin die Gewinnung der Mitwirkung von Unternehmern für Einzelleistungen im Submissionswege stattfinden soll.

Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten müssen unter allen Umständen den Nachweis leisten, daß sie oder die ständigen Mitarbeiter in ihrem Geschäfte zu deren Ausführung die nöthige fachmännische Befähigung selbst besitzen. Sie haben daher, wenn sie in

dem fraglichen Gewerbszweige nicht schon als leistungsfähig bekannt sind, Zeugnisse über ihre fachmännische Ausbildung und praktische Verwendung vorzulegen.

Die Bewerber sollen sich in der Lage befinden, auf Verlangen den Nachweis liefern zu können, daß sie über die zur Ausführung der Lieferung oder Arbeit nöthigen Geldmittel verfügen. Endlich haben die Bewerber vor der Eingabe ihrer Angebote eine dem Kostenbetrage der Arbeiten oder Lieferungen entsprechende provisorische Kaution zu leisten. Die Höhe der provisorischen Kaution soll durch eine behördliche Verordnung ein für allemal festgesetzt werden. Sie soll zwischen 2 und 5% der Kostensumme betragen und in Baar, Werthschriften oder Verpfändungen bestehen dürfen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt durch die hiefür bezeichnete Kommission in Gegenwart der Bewerber, denen das Gesamttergebuß (die mit den offerirten Preisen durch die Offerenten selbst berechnete und in Offerte angegebene Gesamtsumme) mitzutheilen ist. Dieses vorläufige Ergebniß der Submission ist in gleicher Weise in einem sofort aufzusetzenden Protokoll zu verzeichnen.

Die Durchführung der Submission erfolgt durch eine aus der Oberbehörde zu ernennende Kommission, welcher jedenfalls der leitende Ingenieur oder Architekt dieser Behörde beizuziehen ist. Behördliche Körperschaften (z. B. Gemeindevorstände), welche keinen ständigen Techniker haben, sollen hierzu jedenfalls den Techniker der höheren Körperschaft oder einen allgemeinen Vertrauen genießenden Privattechniker als Sachexperten beiziehen.

Sache dieser Kommission soll es sein, die Qualifikation der Bewerber und deren Angebote zu prüfen, die Zulässigkeit der genügend qualifizirt befundenen Konkurrenten zu erklären, die Ergebnisse der geprüften und in ihrer Schlusssumme eventuell richtig gestellten Offerte zusammenzustellen und den Zuschlag unter Genehmigungsvorbehalt auszusprechen.

Dabei soll die Kommission von folgenden Grundsätzen ausgehen: 1. Angebote, welche von den bezeichneten Grundlagen abweichen, bleiben von vornherein unberücksichtigt. 2. Ferner sind auszuschneiden Bewerber bezw. deren Angebote, welche den hievor bezeichneten persönlichen Anforderungen nicht vollkommen entsprechen. 3. Auch solche Angebote sind auszuschneiden, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag mit dem Werthe der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Verhältniß stehen, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntniß der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß. 4. Die Kommission ist berechtigt, den Vermögensnachweis zu verlangen. 5. Bei der Beurtheilung darf auch Rücksicht auf die Qualität der Materialien genommen werden, welche an den Erzeugungsort gebunden ist. 6. In den Fällen, in welchen die Offerenten zugleich die bezüglichlichen Projekte zu liefern haben, ist in erster Linie die Güte dieser zu beurtheilen. Angebote, deren Projekte nicht entsprechen, sind von vornherein bei Seite zu legen. Ebenso Offerten, deren Preisangebote nicht annehmbar erscheinen. Die Auswahl darf nur unter solchen Offerten stattfinden, welche sich auf gleichwerthige Projekte beziehen. Es ist, ohne ausdrückliche Zustimmung der Konkurrenten, nicht gestattet, das Projekt des Einen mit dem Preisangebote eines Andern zu kombiniren. 7. Unter den nach so vorgenommener Sichtung übrig bleibenden Angeboten ist dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesamtkostensumme aufweist. 8. Diese Grundsätze haben auch für beschränkte Konkurrenzen Anwendung zu finden.

Das Endergebniß der Submission ist den Bewerbern, sowohl demjenigen, welchem die Lieferung bezw. Leistung

durch die Kommission zuerkannt wird, als auch den abgelehnten, womöglich noch am Tage der Eröffnung der Offerten, event. in der, für die Prüfung derselben kürzest bemessenen Frist in einer Versammlung der Bewerber mündlich oder jedem Einzelnen schriftlich mitzutheilen. Es steht den Bewerbern frei, in so fern als sich bei der Prüfung Veränderungen an der Schlusssumme ergeben haben sollten, in die, diese Veränderungen veranlassenden Berechnungen und Zusammenstellungen der Kommission Einsicht zu nehmen.

Es bleiben jedoch alle Bewerber im Worte, bis die kompetente Oberbehörde Entscheidung getroffen hat. Die Oberbehörde wird die Entscheidung, unter Angabe der Gründe der event. Nichtannahme des Antrages der Kommission, in möglichst kurzer Frist bekannt geben.

Findet die Oberbehörde von sich aus oder auf den Antrag der Kommission das Ergebniß der Konkurrenz im Ganzen unannehmbar, dann ist die Submission als resultatlos zu betrachten, sämtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden, und es ist, je nach Entscheidung der Oberbehörde, eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission alsbald auszuschreiben. Den Bewerbern soll von den Einzelheiten der vorhergegangenen Konkurrenz keine Mittheilung gemacht werden. Das Abhandeln oder Absteigern nach erfolgter Eröffnung der Angebote, sowie die Annahme von Nachgeboten, in welcher Art und Form immer, ist durchaus unzulässig.

Das Prägen, Pressen, Stanzen und Ziehen.

Die Bezeichnungen „Prägen“, „Pressen“ und „Stanzen“ werden, wie die „Ztg. f. Blechind.“ schreibt, von unseren Fachgenossen, so vielfach aber willkürlich angewandt, daß es scheint, man denke gar nicht mehr daran, zwischen dem Prägen, Stanzen und Pressen, welcher letzteres auch öfter ein Aufziehen oder Ziehen mittelst der Presse sein kann, zu unterscheiden. Es dient doch sicherlich zu leichterem Verkehr und zur Vermeidung von Mißverständnissen, wenn man sich an die Bedeutung der fachlichen Bezeichnungen hält und niemals ganz beliebige Benennungen und Namen wählt. Wenn man den jetzt schon herrschenden Wirrwarr noch weiter kultivirt, so wird die gegenseitige Verständigung immer schwieriger gemacht werden.

Die nächste Folge der unrichtigen Bezeichnungen von seiten der Fabrikanten oder des Bestellers sind, wie jetzt schon zahlreiche Fälle beweisen, unangenehme Verwechslungen und Mißverständnisse.

Es liegt ganz gewiß ebenso im Interesse der einzelnen als der sämtlichen Blechindustriellen, wenn bei den angeführten Bezeichnungen nicht bald diese, bald jene Auslegung beliebt, sondern wo immer möglich an der von Technologen schon länger anerkannten Bedeutung festgehalten wird. Allerdings ist es richtig, daß die Bezeichnungen schon früher, ehe Presse und Fallwerk so vielseitig wie jetzt angewendet wurden, nicht immer gleiche Bedeutung hatten; da aber damals die Benennungen im allgemeinen Verkehr nur seltener vorkamen, so machten sich die Abweichungen, welche sich einzelne erlaubten, nur wenig bemerklich.

Ein von angesehenen Technikern ausgehender Vorschlag für die gleiche Bezeichnung geht dahin, bei auf der Presse hergestellten Gegenständen geprägte und gepreßte zu unterscheiden, die mittelst des Fallwerks fabrizirten als gestanzte und die auf der Ziehpresse oder ähnlichen Maschinen erhaltenen tiefen Waaren als gezogene zu bezeichnen.

Die zum Prägen, Pressen und Stanzen nöthigen vertieften Stanzformen heißen Matrizen, wogegen die erhabenen